



Beschluss des Stiftungsrats  
vom 15. November 2016

**Valora Pensionskasse VPK**

**Vorsorgereglement  
Basisplan und Zusatzplan**

**1. Januar 2017**

## Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

### Versicherter Jahreslohn Art. 6

Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag (vgl. Anhang 5).

### Finanzierung Art. 7

#### **Basisplan**

*Sparbeitrag* in % des versicherten Jahreslohns (Basisplan):

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
25 – 34	4.0	4.0	8.0
35 – 44	6.5	7.0	13.5
45 – 54	7.0	9.5	16.5
55 – 64/65	7.5	12.0	19.5

*Risikobeitrag* in % des versicherten Jahreslohns (Basisplan)

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 – 24	0.0	1.0	1.0
25 – 34	1.0	1.0	2.0
35 – 44	1.0	1.5	2.5
45 – 54	1.5	2.5	4.0
55 – 65	1.5	3.0	4.5

#### **Zusatzplan**

*Sparbeitrag* in % des versicherten Jahreslohns (Zusatzplan):

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 – 65	1.0	3.0	4.0

*Risikobeitrag* in % des versicherten Jahreslohns (Zusatzplan):

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
18 – 65	0.5	0.5	1.0

### Leistungen im Alter Art. 10 - Art. 13

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70.

#### *Alterskapital oder Altersrente*

Die Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente erfolgt nach dem im entsprechenden Alter gültigen Umwandlungssatz. (vgl. Anhang 5).

*AHV-Überbrückungsrente* von höchstens der maximalen AHV-Altersrente.

*Pensionierten-Kinderrente*: 20% der laufenden Altersrente.

### Leistungen bei Invalidität Art. 14 - Art. 15

*Lebenslange Invalidenrente*: die mit einem Zins von 2% hochgerechnete Altersrente, maximal 70% des versicherten Lohns (Basisplan).

*Temporäre Invalidenrente*: 5% des vers. Lohns (Zusatzplan), mit Beitragsbefreiung.

Gesamthaft höchstens das 12-fache der max. AHV-Altersrente.

*Invaliden-Kinderrente*: 20% der laufenden Invalidenrente.

### Leistungen im Todesfall Art. 16 - Art. 21

*Lebenslange Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente*: 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente oder laufenden Altersrente.

*Waisenrente*: 20% der versicherten Invalidenrente oder der laufenden Altersrente.

*Einelterrente* in der Höhe von 10% der versicherten Invalidenrente.

*Todesfallkapital* 100% des vorhandenen Sparkapitals, abzüglich Barwert der Hinterlassenenleistungen.

### Leistungen bei Austritt Art. 22 - Art. 25

*Sparkapital*: Beim Austritt wird das Sparkapital gemäss Art. 8 fällig.

### Wohneigentumsförderung Art. 27

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 1 Name und Zweck	1
Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	2
Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	3
Art. 4 Alter, Rücktrittsalter	3
Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung	3
Art. 6 Versicherter Jahreslohn	4
<b>B. Finanzierung</b>	<b>6</b>
Art. 7 Beiträge	6
Art. 8 Sparkapital und separate Konti	8
Art. 9 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	9
<b>C. Leistungen im Alter</b>	<b>11</b>
Art. 10 Altersrente	11
Art. 11 Alterskapital	12
Art. 12 AHV-Überbrückungsrente	12
Art. 13 Pensionierten-Kinderrente	12
<b>D. Leistungen bei Invalidität</b>	<b>14</b>
Art. 14 Invalidenrente	14
Art. 15 Invaliden-Kinderrente	15
<b>E. Leistungen im Todesfall</b>	<b>16</b>
Art. 16 Ehegattenrente	16
Art. 17 Lebenspartnerrente	17
Art. 18 Rente an den geschiedenen Ehegatten	17
Art. 19 Waisenrente	18
Art. 20 Einelterrente (Ehegatten-Waisenrente)	18
Art. 21 Todesfallkapital	19
<b>F. Leistungen bei Austritt</b>	<b>20</b>
Art. 22 Fälligkeit der Austrittsleistung	20
Art. 23 Höhe der Austrittsleistung	20
Art. 24 Verwendung der Austrittsleistung	21
Art. 25 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	21
<b>G. Ehescheidung</b>	<b>22</b>
Art. 26 Allgemeine Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich	22
Art. 27 Vorsorgeausgleich vor dem Rücktrittsalter	23
Art. 28 Vorsorgeausgleich nach dem Rücktrittsalter, Scheidungsrente	23
<b>H. Finanzierung von Wohneigentum</b>	<b>25</b>
Art. 29 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	25

---

<b>I.</b>	<b>Weitere Bestimmungen über die Leistungen</b>	<b>27</b>
	Art. 30 Koordination der Vorsorgeleistungen	27
	Art. 31 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	28
	Art. 32 Teuerungsanpassung der laufenden Renten	29
	Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen	29
	Art. 34 Lücken im Reglement, Streitigkeiten	29
	Art. 35 Haftungsbegrenzung	30
	Art. 36 Teilliquidation	30
<b>J.</b>	<b>Organisation, Verwaltung und Kontrolle</b>	<b>31</b>
	Art. 37 Stiftungsrat	31
	Art. 38 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	31
	Art. 39 Revisionsstelle, Experte	32
	Art. 40 Informations- und Auskunftspflicht	32
	Art. 41 Schweigepflicht	33
	Art. 42 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	33
<b>K.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>35</b>
	Art. 43 Inkrafttreten, Änderungen	35
	Art. 44 Übergangsbestimmungen	35
<b>L.</b>	<b>Abkürzungen und Begriffe</b>	<b>37</b>
<b>M.</b>	<b>Anhänge zum Vorsorgereglement</b>	<b>39</b>
	Anhang 1 Höhe der Beiträge	
	Anhang 2 Einkauf in Maximalleistungen	
	Anhang 3 Einkauf in vorzeitige Pensionierung	
	Anhang 4 Einkauf in AHV Überbrückungsrenten	
	Anhang 5 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	
	Anhang 6 Antrag auf Kapitalisierung der Altersrente	
	Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals	

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Zweck

Zweck

<sup>1</sup> Unter dem Namen Valora Pensionskasse besteht mit Sitz in Muttenz eine Stiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der **Valora-Unternehmungen Schweiz** und der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.

Zu den Valora-Unternehmungen Schweiz zählen die Valora Holding AG und ihre Tochtergesellschaften in der Schweiz, sofern diese mit der Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben. Es können weitere Unternehmen, welche mit der Valora-Gruppe Schweiz wirtschaftlich oder finanziell eng verbunden sind, der Stiftung angeschlossen werden. Einmal abgeschlossene Anschlussverträge können unabhängig von einer engen Verbundenheit weiter geführt werden, sofern gemeinsame Interessen dies rechtfertigen.

Pensionskasse

<sup>2</sup> Die Stiftung führt eine Pensionskasse mit einem Basis- und einem Zusatzplan. Im Basisplan werden Lohnteile oberhalb der Eintrittsschwelle von  $\frac{3}{4}$  der maximalen AHV-Altersrente versichert. Der Zusatzplan bietet parallel dazu eine Vorsorge für Lohnteile, welche mehr als CHF 5'000 über dem 5-fachen der maximalen AHV-Altersrente liegen.

Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und der durch die Pensionskasse Begünstigten richten sich nach diesem Reglement.

Aufbau

<sup>3</sup> Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung.

Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität vor Alter 25 abdeckt.

Die Hauptversicherung beginnt ab Alter 25 und setzt sich zusammen:

- a. aus einer durch die Pensionskasse geführten Spareinrichtung;
- b. aus einer Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität.

Registrierung  
gemäss BVG

<sup>4</sup> Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Die Pensionskasse untersteht der Aufsicht der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel.

Rückdeckung

<sup>5</sup> Die Stiftung kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken.

**Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen**

Versicherter  
Personenkreis  
(Basisplan)

<sup>1</sup> Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmenden der Valora-Unternehmungen Schweiz und der Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, sofern sie einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 3/4 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 5). Vorbehalten bleibt Abs. 3. Die Eintrittsschwelle wird für teilweise invalide Personen entsprechend dem Rentenanspruch um 1/4, 1/2 oder 3/4 reduziert.

Versicherter  
Personenkreis  
(Zusatzplan)

<sup>2</sup> Personen, welche im Basisplan zu versichern sind, und deren Jahreslohn mindestens CHF 5'000 über dem 5-fachen der maximalen AHV-Altersrente liegt (Eintrittsschwelle für den Zusatzplan, vgl. Anhang 5), werden zusätzlich in den Zusatzplan aufgenommen. Die Eintrittsschwelle wird für teilweise invalide Personen entsprechend dem Rentenanspruch um 1/4, 1/2 oder 3/4 reduziert.

Ausschluss-  
bedingungen

<sup>3</sup> Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:

- a. Arbeitnehmende, die am 1. Januar des Kalenderjahrs das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- b. Arbeitnehmende, die das Rücktrittsalter (Art. 4) bereits erreicht oder überschritten haben;
- c. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- d. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
- f. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

Freiwillige  
Versicherung

<sup>4</sup> Die Pensionskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmenden für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.

Externe  
Versicherung

<sup>5</sup> Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmenden weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde.

Unbezahlter  
Urlaub

<sup>6</sup> Bei unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge während der Dauer des Urlaubs ungeschmälert geleistet werden. Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter.

**Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt**

Gesundheitsprüfung	<p><sup>1</sup> Die Geschäftsstelle kann von den in die Pensionskasse aufzunehmenden Personen eine Gesundheitserklärung (Formular) verlangen. Aufgrund dieser Angaben kann die Pensionskasse verlangen, dass sich eine Person auf Kosten der Pensionskasse einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Pensionskasse unterzieht und dass zuhanden der Pensionskasse ein Gesundheitszeugnis ausgestellt wird.</p>
Vorbehalt	<p><sup>2</sup> Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Pensionskasse auf Empfehlung des Vertrauensarztes einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die Minimalleistungen gemäss BVG gekürzt.</p>
Bestehende Vorbehalte	<p><sup>3</sup> Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.</p>
Bestehende Leiden	<p><sup>4</sup> Tritt ein Vorsorgefall vor der Gesundheitsprüfung ein, ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die Minimalleistungen gemäss BVG zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die betroffene Person schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.</p>
Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit	<p><sup>5</sup> Ist jemand vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War die versicherte Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.</p>

**Art. 4 Alter, Rücktrittsalter**

Alter	<p><sup>1</sup> Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.</p>
Rücktrittsalter	<p><sup>2</sup> Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs (Männer) bzw. 64. Altersjahrs (Frauen) erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.</p>

**Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung**

Beginn	<p><sup>1</sup> Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.</p>
Ende	<p><sup>2</sup> Die Versicherungspflicht endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 22 bis Art. 25 geregelt.</p>

Aufnahme	<sup>3</sup> Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.
Nachdeckung	<sup>4</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

## Art. 6 Versicherter Jahreslohn

Massgebender Jahreslohn	<sup>1</sup> Der für die Vorsorge massgebende Jahreslohn setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 13-facher Monatslohn bzw. voraussichtlicher Jahreslohn bei Stundenlohn bei Neueintritten,</li> <li>b. zuzüglich allfällige Zuschläge für vertraglich vereinbarte Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,</li> <li>c. zuzüglich allfällige Erfolgsbeteiligungen (letzter ausbezahlter Betrag bzw. Zielwert gemäss Arbeitsvertrag bei Neueintritt).</li> </ul>
-------------------------	--

Bei der Festsetzung des massgebenden Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Überzeimentschädigungen und Dienstaltersgeschenke werden weggelassen;
- b. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls oder Militärdienst werden nicht abgezogen.

Bei versicherten Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, bemisst sich der Jahreslohn für die Bestimmung des Beitrags nach Art. 7 Abs. 6, für die versicherte Leistung nach Art. 14 Abs. 5 und für den Einkauf in die Maximalleistungen bzw. für vorzeitige Pensionierung nach Art. 9 Abs. 2 bzw. 3.

Unterjähriger Eintritt	<sup>2</sup> Bei unterjährigem Eintritt wird der Lohn auf ein Jahr umgerechnet.
Koordinationsbetrag (Basisplan)	<sup>3</sup> Der Koordinationsbetrag für den Basisplan entspricht 3/4 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 5).
Koordinationsbetrag (Zusatzplan)	<sup>4</sup> Der Koordinationsbetrag für den Zusatzplan entspricht dem 5-fachen der maximalen AHV-Altersrente, (vgl. Anhang 5).
Versicherter Jahreslohn (Basisplan)	<sup>5</sup> Der versicherte Jahreslohn (Basisplan) entspricht jenem Teil des Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag (Basisplan) übersteigt.
Versicherter Jahreslohn (Zusatzplan)	<sup>6</sup> Der versicherte Jahreslohn (Zusatzplan) entspricht jenem Teil des Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag für den Zusatzplan übersteigt.
Minimum / Maximum (Basisplan)	<sup>7</sup> Der versicherte Jahreslohn (Basisplan) ist begrenzt. Er beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente. Er ist auf den 29¼-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente beschränkt (vgl. Anhang 5).
Minimum / Maximum (Zusatzplan)	<sup>8</sup> Der versicherte Jahreslohn (Zusatzplan) ist begrenzt. Er beträgt mindestens CHF 5'000, wenn der Jahreslohn mindestens den Betrag der 5-fachen max. AHV-Altersrente + CHF 5'000 erreicht, bei tieferem Jahreslohn beträgt er CHF 0. Der versicherte Jahreslohn (Zusatzplan) ist nach oben auf den 25-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente beschränkt (vgl. Anhang 5).



---

Lohnanpassungen	<p><sup>9</sup> Lohnanpassungen werden laufend berücksichtigt. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen werden jedoch keine Anpassungen vorgenommen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.</p> <p>Bei wesentlichen Erhöhungen des versicherten Jahreslohns kann Art. 3 sinngemäss angewendet werden.</p>
Anpassungen Grenzbeträge	<p><sup>10</sup> Für teilinvalide Personen werden der Koordinationsbetrag, die Eintrittsschwelle und das Lohnmaximum entsprechend dem Rentenanspruch nach Art. 14 Abs. 3 um <math>\frac{1}{4}</math>, <math>\frac{1}{2}</math> oder <math>\frac{3}{4}</math> reduziert.</p>
Unterschreitung Eintrittsschwelle	<p><sup>11</sup> Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag, und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Pensionskasse führt das Sparkapital sowie allfällige Guthaben separater Konti während längstens zwei Jahren beitragsfrei weiter. Bei einem Vorsorgefall in dieser Zeit wird das Sparkapital fällig. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement. Nach spätestens zwei Jahren wird die Austrittsleistung fällig.</p>
Lohnanpassung bei Invalidität	<p><sup>12</sup> Wird eine versicherte Person im Sinne von Art. 14 für teilweise invalid erklärt, wird die Vorsorge in der Regel nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 14 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen validen (aktiven) Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.</p>
Lohnreduktion nach Alter 58	<p><sup>13</sup> Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn (Basis- und Zusatzplan) bis zum Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2 beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden.</p> <p>Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohnes (Basis- und Zusatzplan) ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).</p>

## B. Finanzierung

### Art. 7 Beiträge

Beginn Beitragspflicht	<sup>1</sup> Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse.
Ende Beitragspflicht	<sup>2</sup> Die Beitragspflicht endet: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse oder bei Unterschreitung der Eintrittsschwelle,</li> <li>b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen,</li> <li>c. am Ende des Todesmonats,</li> <li>d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat,</li> </ol> spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters.
Gesamtbeitrag	<sup>3</sup> Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Sparbeitrag,</li> <li>b. Risiko- und weitere Beiträge, im Folgenden als Risikobeitrag bezeichnet.</li> </ol>
Sparbeitrag	<sup>4</sup> Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geäufnet.
Risikobeitrag	<sup>5</sup> Die Risikobeiträge tragen bei zur Finanzierung <ol style="list-style-type: none"> <li>a. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos,</li> <li>b. der Pensionierungskosten,</li> <li>c. der Beiträge an den Sicherheitsfonds,</li> <li>d. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.</li> </ol> Die Risikobeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 23.
Beitragshöhe	<sup>6</sup> Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt. <p>Für versicherte Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, werden die Beiträge auf der Basis des im jeweiligen Monat ausgerichteten Lohnes erhoben. Die Parameter zur Bestimmung des versicherten Jahreslohnes (Koordinationsabzug, Minimum/Maximum) werden dementsprechend auf ein Jahr umgerechnet.</p>
Lohnreduktion nach Alter 58	<sup>7</sup> Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns (Basis- und Zusatzplan) nach Lohnreduktion nach Alter 58 (vgl. Art. 6 Abs. 13) gehen die auf die Beibehaltung des bisherigen versicherten Jahreslohns zurückzuführenden zusätzlichen Spar- und Risikobeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge gemäss Art. 40 Abs. 4 d zulasten der versicherten Person.
Lohnabzüge	<sup>8</sup> Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins.

Verwaltungs-  
kostenbeitrag

<sup>9</sup> Der Arbeitgeber zahlt der Valora Pensionskasse einen Verwaltungskostenbeitrag von CHF 2.60 pro Versicherten und Monat (Index 2010). Dieser Betrag kann durch den Stiftungsrat jederzeit angepasst werden.

**Art. 8 Sparkapital und separate Konti**

- Sparkonto <sup>1</sup> Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.
- Bildung  
Sparkapital <sup>2</sup> Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:
- a. die Eintrittsleistungen,
  - b. die Sparbeiträge,
  - c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
  - d. Übertragungen infolge Ehescheidung,
  - e. allfällige Einkaufssummen sowie
  - f. die Zinsen.
- Dem Sparkonto werden belastet:
- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
  - b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
- Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparkapital.
- Höhe  
Sparbeiträge <sup>3</sup> Die Höhe der Sparbeiträge ist im Anhang 1 festgelegt.
- Separates Konto  
„Einkauf  
vorzeitige  
Pensionierung“ <sup>4</sup> Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung werden jeweils einem separaten Konto „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ gutgeschrieben. Für dieses gilt Abs. 2 sinngemäss. Das Sparkapital auf diesem Konto wird nicht für die Bestimmung der Invalidenrente berücksichtigt.
- Separates Konto  
„Einkauf AHV-  
Überbrückungs-  
rente“ <sup>5</sup> Einkaufssummen für die Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente werden einem separaten Konto „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ gutgeschrieben. Für dieses gilt Abs. 2 sinngemäss. Das Sparkapital auf diesem Konto wird nicht für die Bestimmung der Invalidenrente berücksichtigt.
- Sparkapital im  
Zusatzplan <sup>6</sup> Für Versicherte im Zusatzplan wird ausserdem noch ein Sparkonto (Zusatzplan) geführt. Diesem werden gutgeschrieben:
- a. Einlagen gemäss den Übergangsbestimmungen (Art. 42),
  - b. die Sparbeiträge,
  - c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
  - d. Übertragungen infolge Ehescheidung,
  - e. allfällige Einkaufssummen sowie
  - f. die Zinsen.
- Dem Sparkonto (Zusatzplan) werden belastet:
- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
  - b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
- Die Summe dieser Grössen ergibt das Sparkapital (Zusatzplan).
- Zinssatz <sup>7</sup> Der Zinssatz der einzelnen Konti für das abgelaufene Geschäftsjahr wird jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage festgelegt. Dabei wird eine allfällige Überschussbeteiligung aus einem Versicherungsvertrag berücksichtigt. Eine Minder- oder Nullverzinsung (mit BVG-Schattenrechnung) ist zulässig. Der Stiftungsrat legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Vorsorgefälle und Austritte (Mutationszins) des laufenden Geschäftsjahres fest.

Verzinsung	<sup>8</sup> Der Zins wird auf dem Stand der Konti am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben.
Pro-rata-Verzinsung	<sup>9</sup> Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
Beiträge bei Invalidität (Zusatzplan)	<sup>10</sup> Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge (Zusatzplan) weiterhin auf Grund des zuletzt versicherten Jahreslohns dem Sparkapital bis zum Rücktrittsalter gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital (Zusatzplan) nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 14 in einen invaliden (passiven) und einen validen (aktiven) Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine aktiv versicherte Person geführt.

## Art. 9 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung	<p><sup>1</sup> Sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse (Basisplan) einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.</p> <p>Ist die Eintrittsleistung grösser als das maximale Sparkapital gemäss Anhang 2, ist der überschüssende Betrag gemäss Art. 24 Abs. 2 zu verwenden.</p>
Einkauf in Maximalleistungen	<p><sup>2</sup> Eine voll arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 7 und 8 sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 2 entnommen werden.</p> <p>Bei der Bestimmung der maximal möglichen Einkaufssumme sind Basisplan und allfälliger Zusatzplan zusammenzurechnen.</p> <p>Zur Bestimmung der möglichen Einkaufssumme wird bei versicherten Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, auf den Durchschnitt des versicherten Lohnes während der letzten 12 Monate abgestellt. Hat die versicherte Person der Pensionskasse weniger als 12 Monate angehört, so wird der versicherte Jahreslohn durch Umrechnung des bis dahin angefallenen Lohns bestimmt.</p>
Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p><sup>3</sup> Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 3 entnommen werden. Der Betrag, der den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an einen möglichen Einkauf anzurechnen.</p> <p>Bei der Bestimmung des maximal möglichen Einkaufs sind Basisplan und allfälliger Zusatzplan zusammenzurechnen.</p> <p>Für versicherte Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, gilt für die Bestimmung der möglichen Einkaufssumme Abs. 2 analog.</p>

Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung	<p><sup>4</sup> Sobald die auf die modellmässige Höhe beschränkte und anschliessend um den sich aus dem Sparkonto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebenden Wert erhöhte Altersrente mehr als 105% der im reglementarischen Rücktrittsalter modellmässig berechneten Rente gemäss Anhang 2 beträgt, treten folgende Massnahmen in Kraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Die versicherte Person sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 40 Abs. 4 lit. d.</li> <li>b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.</li> <li>c. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst.</li> </ul>
Einkauf der AHV-Überbrückungsrente	<p><sup>5</sup> Die versicherte Person hat die Möglichkeit, eine AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon gemäss der Tabelle im Anhang 4 vorzufinanzieren. Der Betrag, der den gemäss Abs. 2 und 3 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an einen möglichen Einkauf anzurechnen.</p>
Steuerliche Abzugsfähigkeit	<p><sup>6</sup> Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.</p>
Einschränkungen	<p><sup>7</sup> Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei einem Wiedereinkauf nach einer Ehescheidung (vgl. Art. 26).</p> <p>Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab jenem Zeitpunkt, zu dem ein Vorbezug nicht mehr möglich ist, freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.</p>
Zuzüger aus dem Ausland	<p><sup>8</sup> Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen. Diese Einkaufslimite gilt nicht, sofern eine direkte Übertragung von Vorsorgeguthaben von einer ausländischen Vorsorgeeinrichtung an unsere Pensionskasse erfolgt. Für diese Übertragung darf zudem kein Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend gemacht werden.</p>
Arbeitgeberbeteiligung	<p><sup>9</sup> Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.</p>

## C. Leistungen im Alter

### Art. 10 Altersrente

Anspruch	<sup>1</sup> Mit Erreichen des Rücktrittsalters resp. im Alter der vorzeitigen Pensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente.
Altersrente oder Alterskapital	<sup>2</sup> Im Basisplan ist bis zur Höhe der 4-fachen maximalen AHV-Altersrente der Bezug einer Altersrente vorgesehen, für überschüssendes Sparkapital dagegen der Kapitalbezug. Im Zusatzplan wird ein Alterskapital fällig. Auf Antrag der versicherten Person kann davon abgewichen werden (vgl. nachfolgenden Abs. 4 und Art. 11). Der Antrag kann abgelehnt werden.
Höhe der Altersrente	<sup>3</sup> Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital unter Anrechnung eines allfälligen Sparkapitals für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz (vgl. Anhang 5).
Antrag auf Rentenbezug	<sup>4</sup> Auf Antrag der versicherten Person kann im Basisplan auf dem übersteigenden Teil sowie im Zusatzplan anstelle des Alterskapitals eine Altersrente zu einem tieferen Umwandlungssatz bezogen werden. Der Antrag kann abgelehnt werden.
Vorzeitige Pensionierung	<sup>5</sup> Die versicherte Person kann auf eigenen Wunsch, jedoch frühestens ab dem 58. Altersjahr, vorzeitig in Pension gehen. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rente aus der Pensionskasse.
Kürzung der Altersrente	<sup>6</sup> Die Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung entspricht dem mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang 5 multiplizierten Sparkapital unter Anrechnung eines allfälligen Sparkapitals für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung.
Teilpensionierung	<sup>7</sup> Bei teilweiser Erwerbsaufgabe im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber in der Zeitperiode der vorzeitigen Pensionierung kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der Jahreslohn um mindestens einen Drittel reduziert.
Aufgeschobene Pensionierung	<sup>8</sup> Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis von mindestens 25% eines vollen Arbeitspensums, kann sie die fälligen Rentenraten entweder bar beziehen oder in der Pensionskasse auf ihrem Sparkonto verzinslich zurückstellen lassen. Die zurückgestellten Rentenraten samt Zinsen werden bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens im Alter 70, in einem Betrag ausbezahlt.
Invalidität und Pensionierung	<sup>9</sup> Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung bzw. während der Aufschubszeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.
Tod bei Aufschub	<sup>10</sup> Im Todesfall bei Aufschub der Pensionierung wird mit den nicht bezogenen Altersrenten wie mit einem Todesfallkapital gemäss Art. 21 verfahren.
Bedingungen Aufschub	<sup>11</sup> Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der Jahreslohn mindestens zwei Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person bei Beginn des Rentenalters bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel.

**Art. 11 Alterskapital**Kapitalbezug  
Sparkapital

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das Sparkapital oder Teile davon als Alterskapital bar beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

Schriftliche  
Erklärung

<sup>2</sup> Ein entsprechender schriftlicher Antrag (vgl. Anhang 6) muss spätestens 6 Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. spätestens 6 Monate vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist nach Ablauf der Anmeldefrist unwiderruflich. Für das gemäss Art. 10 Abs. 2 ohnehin vorgesehene Alterskapital erübrigt sich ein solcher Antrag.

Zustimmung  
des Ehegatten

<sup>3</sup> Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Restriktionen  
bei laufender  
Invalidenrente

<sup>4</sup> Im Basisplan ist für Bezüger einer Invalidenrente der Kapitalbezug nicht möglich: Dies gilt für das ganze Alterskapital und es gilt auch dann, wenn die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit schriftlich angemeldet hat. Im Zusatzplan hingegen wird nach Ablauf der temporären Invalidenrente das Alterskapital fällig.

**Art. 12 AHV-Überbrückungsrente**

Anspruchsmöglichkeit

<sup>1</sup> Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten, haben die Möglichkeit, zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung eine AHV-Überbrückungsrente zu beziehen. Bei einem Bezug werden die Altersleistungen der Pensionskasse gekürzt.

Beginn / Ende

<sup>2</sup> Die AHV-Überbrückungsrente beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die vorzeitig ausgerichtete Altersrente der Pensionskasse. Sie erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nach Art. 4, dem Beginn der Zahlung einer Rente durch die IV oder wenn die versicherte Person stirbt.

Höhe

<sup>3</sup> Die versicherte Person kann die Höhe der AHV-Überbrückungsrente selbst festlegen. Die AHV-Überbrückungsrente entspricht dabei höchstens der maximalen AHV-Altersrente und wird ab Beginn für die ganze Bezugsdauer festgelegt.

Finanzierung

<sup>4</sup> Sofern die versicherte Person die AHV-Überbrückungsrente nicht gemäss Anhang 4 vorfinanziert hat, wird beim Bezug einer AHV-Überbrückungsrente das Altersguthaben ab Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung um 95% der auszurichtenden AHV-Überbrückungsrenten gekürzt. Die mitversicherten laufenden und anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente.

**Art. 13 Pensionierten-Kinderrente**

Anspruch

<sup>1</sup> Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.



---

Beginn / Ende	<sup>2</sup> Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	<sup>3</sup> Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Altersrente (Basisplan).
Beschränkung	<sup>4</sup> Die Pensionierten-Kinderrenten werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit ebenfalls fälligen Altersrenten der Pensionskasse sowie der AHV 90% des letzten Jahreslohns übersteigen. Die Bestimmungen zur Koordination der Vorsorgeleistungen gelangen sinngemäss zur Anwendung (vgl. Art. 28). Die Pensionierten-Kinderrente pro Kind entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente.

## D. Leistungen bei Invalidität

### Art. 14 Invalidenrente

Anspruch <sup>1</sup> Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

Invaliditätsgrad <sup>2</sup> Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Pensionskasse diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.

Rentenabstufung <sup>3</sup> Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Grad von mindestens 60%, auf eine halbe Rente bei einem Grad von mindestens 50% und auf eine Viertelrente bei einem Grad von mindestens 40%. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Beginn <sup>4</sup> Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung.

Höhe (Basisplan) <sup>5</sup> Die jährliche volle Invalidenrente entspricht der mit dem Projektionszinssatz von 2% hochgerechneten Altersrente, welche mit dem zum Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Pensionierungsalters gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang 5 berechnet wird. Übersteigt die Invalidenrente die 4-fache maximale AHV-Altersrente, so kommt für den überschüssenden Teil der Umwandlungssatz für übriges Sparkapital zur Anwendung. Die Invalidenrente beträgt maximal 70% des versicherten Jahreslohns.

Grundlage für die Leistungsberechnung bildet der versicherte Jahreslohn (Basisplan) gemäss Art. 6 Abs. 5. Für versicherte Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, werden die Vorsorgeleistungen auf dem Durchschnitt des versicherten Lohnes während der letzten 12 Monate berechnet. Hat die versicherte Person der Pensionskasse weniger als 12 Monate angehört, so wird der versicherte Jahreslohn durch Umrechnung des bis dahin angefallenen Lohnes bestimmt. Bei Unterschreitung der Eintrittsschwelle (durchschnittlicher Jahreslohn bei Personen im Stundenlohn) gilt Art. 6 Abs. 11.

Zusätzlich gelangen allfällige Guthaben der Konti „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ bzw. „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ separat zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität wird ein Guthaben im Verhältnis der von der Pensionskasse ausgerichteten Invalidenrente zur Vollinvalidenrente ausbezahlt.

Ende (Basisplan) <sup>6</sup> Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt oder die versicherte Person stirbt.

Höhe (Zusatzplan) <sup>7</sup> Im Zusatzplan versicherte Personen haben bei Invalidität zusätzlich Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente von 5% des versicherten Lohns Zusatzplan. Zudem besteht ein Anspruch auf Beitragsbefreiung.

Ende (Zusatzplan) <sup>8</sup> Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters, wenn die Invalidität wegfällt oder wenn die versicherte Person stirbt.

---

Abhängige Leistungen	<sup>9</sup> Von der Höhe der Invalidenrente abhängige Leistungen (wie Ehegattenrente und Kinderrenten) werden aufgrund der Invalidenrente aus dem Basisplan ohne Zusatzplan festgelegt.
Gesamtbegrenzung	<sup>10</sup> Die Invalidenrenten aus dem Basis- und Zusatzplan sind gesamthaft nach oben auf das 12-fache der maximalen AHV-Altersrente begrenzt (vgl. Anhang 5). Dabei wird zuerst die Rente aus dem Zusatzplan reduziert.
Geburtsgebrechen	<sup>11</sup> Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist.

## **Art. 15 Invaliden-Kinderrente**

Anspruch	<sup>1</sup> Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	<sup>2</sup> Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	<sup>3</sup> Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 14 Abs. 3.
Beschränkung	<sup>4</sup> Die Invaliden-Kinderrenten werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit ebenfalls fälligen Renten der Pensionskasse sowie der AHV/IV 90% des letzten Jahreslohns übersteigen. Die Bestimmungen zur Koordination der Vorsorgeleistungen gelangen sinngemäss zur Anwendung (vgl. Art. 28). Die Invaliden-Kinderrente pro Kind entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente.

## E. Leistungen im Todesfall

### Art. 16 Ehegattenrente

Anspruch	<p><sup>1</sup> Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder</li> <li>b. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. An die Ehedauer angerechnet wird die Zeit des Zusammenlebens vor der Ehe im Sinne von Art. 17, sofern dieses der Geschäftsstelle gemeldet wurde.</li> </ul>
Abfindung	<p><sup>2</sup> Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten.</p>
Beginn/Ende	<p><sup>3</sup> Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.</p>
Höhe	<p><sup>4</sup> Die jährliche Ehegattenrente beträgt beim Tod einer aktiven versicherten Person 60% der versicherten Invalidenrente. Beim Tod eines Rentenbezügers beträgt die jährliche Ehegattenrente 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente aus dem Basisplan.</p>
Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente	<p><sup>5</sup> Wurde ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.</p>
Rentenkürzungen	<p><sup>6</sup> Erfolgt die Eheschliessung nach dem vollendeten 65. Altersjahr, wird die Ehegattenrente wie folgt gekürzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Eheschliessung während des 66. Altersjahrs: um 20%</li> <li>b. Eheschliessung während des 67. Altersjahrs: um 40%</li> <li>c. Eheschliessung während des 68. Altersjahrs: um 60%</li> <li>d. Eheschliessung während des 69. Altersjahrs: um 80%</li> </ul> <p>Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahrs, besteht kein Anspruch auf eine Ehegattenrente.</p>
Mindestleistungen	<p><sup>7</sup> Die Höhe der Ehegattenrente entspricht in jedem Fall mindestens den Mindestleistungen gemäss BVG.</p>
Wiederverheiratung	<p><sup>8</sup> Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.</p>
Geburtsgebrechen	<p><sup>9</sup> Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist.</p>
Eingetragene Partnerschaft	<p><sup>10</sup> Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermaßen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.</p>

**Art. 17 Lebenspartnerrente**

Anspruch	<p><sup>1</sup> Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern zusätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 94 ff. ZGB), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten,</li><li>der Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person im Zeitpunkt des Todes nachweisbar mindestens 5 Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat,</li><li>der Lebenspartner bis zum Tod der versicherten Person von dieser massgeblich unterstützt wurde und</li><li>die versicherte Person der Geschäftsstelle der Pensionskasse vor ihrer Pensionierung zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.</li></ol>
Voraussetzungen	<p><sup>2</sup> Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.</p>
Tod als Rentenbezüger	<p><sup>3</sup> Im Todesfall eines Rentenbezügers besteht nur dann ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn bereits zur Aktivzeit der verstorbenen versicherten Person ein Anspruch bestanden hat.</p>
Ende	<p><sup>4</sup> Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.</p>
Höhe	<p><sup>5</sup> Die jährliche Lebenspartnerrente entspricht der Ehegattenrente.</p>

**Art. 18 Rente an den geschiedenen Ehegatten**

Anspruch	<p><sup>1</sup> Der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der Minimalleistungen gemäss BVG, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und</li><li>ihm bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.</li></ol>
Dauer	<p><sup>2</sup> Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 Bst. b geschuldet gewesen wäre.</p>
Kürzung	<p><sup>3</sup> Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.</p>

**Art. 19 Waisenrente**

Anspruch	<sup>1</sup> Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Stief- und Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufgekomen ist.
Beginn / Ende	<sup>2</sup> Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.
Sonderfälle	<sup>3</sup> Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt: a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben; b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 14 Abs. 3) bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet der Stiftungsrat über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.
Höhe	<sup>4</sup> Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.
Beschränkung	<sup>5</sup> Die Waisenrenten werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit ebenfalls fälligen Renten der Pensionskasse sowie der AHV 90% des letzten Jahreslohns übersteigen. Die Bestimmungen zur Koordination der Vorsorgeleistungen gelangen sinngemäss zur Anwendung (vgl. Art. 28). Die Waisenrente pro Kind entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente.

**Art. 20 Einelternterrente (Ehegatten-Waisenrente)**

Anspruch	<sup>1</sup> Beim Tod des Ehegatten oder Lebenspartners (gemäss Art. 17) einer aktiv versicherten Person hat diese Anspruch auf eine Einelternterrente, vorausgesetzt, in ihrem Todesfall würde ein Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 19 entstehen.
Beginn / Ende	<sup>2</sup> Der Anspruch entsteht am Monatsersten nach dem Tod des Ehegatten oder Lebenspartners der versicherten Person. Er erlischt mit dem Wegfall des Anspruchs auf Waisenrente. Der Anspruch erlischt ebenfalls bei Wiederverheiratung der versicherten Person oder bei Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft.
Höhe	<sup>3</sup> Die jährliche Einelternterrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 10% der versicherten Invalidenrente.
Einschränkung	<sup>4</sup> Der Anspruch wird um eine allfällig aus der beruflichen Vorsorge des Ehegatten ausgerichtete Waisenrente gekürzt. Bei einem Anspruch auf Vollwaisenrente entfällt der Anspruch auf die Einelternterrente.

**Art. 21 Todesfallkapital**

Anspruch	<p><sup>1</sup> Stirbt eine aktive versicherte Person vor dem Rücktrittsalter oder einer vorzeitigen Pensionierung, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Bei teilinvaliden und teilpensionierten Personen beschränkt sich der Anspruch auf den aktiven Teil der Vorsorge.</p>
Begünstigungsordnung	<p><sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Ehegatte; bei dessen Fehlen</li> <li>b. die Kinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 19 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlen</li> <li>c. natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen</li> <li>d. die Kinder, sofern diese nicht schon unter die Personengruppe b fallen; bei deren Fehlen</li> <li>e. Eltern und Geschwister.</li> </ul> <p>Der Anspruch für eine Person der Gruppe c ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Geschäftsstelle der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat (vgl. Anhang 7).</p>
Erklärung	<p><sup>3</sup> Die versicherte Person kann zuhanden der Geschäftsstelle schriftlich festlegen (vgl. Anhang 7), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.</p>
Fehlen einer Erklärung	<p><sup>4</sup> Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.</p>
Höhe (Basisplan)	<p><sup>5</sup> Das Todesfallkapital entspricht dem kleineren Betrag, der sich aus dem Vergleich zwischen der beim Ableben der versicherten Person reservierten Austrittsleistung (vgl. Art. 23), ohne allfällige separate Konti, und dem 10-fachen Betrag der versicherten jährlichen Invalidenrente ergibt.</p> <p>Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen.</p> <p>Todesfall-Leistungen, welche gemäss diesem Reglement als Renten fällig werden, können nicht in Kapitalform bezogen werden.</p> <p>Allfällige Guthaben auf den separaten Konti gemäss Art. 8 Abs. 4 und 5 gelangen zusätzlich zur Auszahlung.</p>
Höhe (Zusatzplan)	<p><sup>6</sup> Das Todesfallkapital bei Tod der versicherten Person vor einem Rentenbezug entspricht dem vorhandenen Sparkapital im Zusatzplan.</p>

## F. Leistungen bei Austritt

### Art. 22 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit <sup>1</sup> Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins <sup>2</sup> Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 5).
- Vorrang der Altersleistungen <sup>3</sup> Tritt die versicherte Person ab dem 58. Altersjahr aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 10, es sei denn, die versicherte Person sei weiterhin erwerbstätig oder die versicherte Person sei nachweisbar als arbeitslos gemeldet.

### Art. 23 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten <sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
- Sparkapital <sup>2</sup> Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:  
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital, inklusive allfälliger Guthaben aus den separaten Konti.
- Mindestbetrag <sup>3</sup> Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:  
Die Austrittsleistung entspricht vorbehältlich von Art. 40 Abs. 5 der Summe aus:  
a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz;  
b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Davon ausgenommen sind allfällige zusätzliche Sparbeiträge gemäss Art. 7 Abs. 7.  
Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 5).
- BVG-Altersguthaben <sup>4</sup> BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:  
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.
- Einkäufe des Arbeitgebers <sup>5</sup> Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.



**Art. 24 Verwendung der Austrittsleistung**

- Neue Vorsorgeeinrichtung <sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
- Freizügigkeitskonto/-police <sup>2</sup> Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:  
a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;  
b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
- Mitteilungspflicht <sup>3</sup> Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.  
  
Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Pensionskasse die Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wird.
- Barauszahlung <sup>4</sup> Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:  
a. sie die Schweiz endgültig verlässt;  
b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;  
c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.  
  
Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt.  
  
Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben. Der überobligatorische Anteil kann in diesem Fall jedoch ausbezahlt werden.
- Unterschrift Ehegatte <sup>5</sup> Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

**Art. 25 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt**

- Nachhaftung <sup>1</sup> Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.
- Kürzung <sup>2</sup> Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

## G. Ehescheidung

### Art. 26 Allgemeine Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich

- Vorsorgeausgleich;  
Grundsatz
- 1 Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei einer Scheidung ausgeglichen.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich
- 2 Einem berechtigten Ehegatten infolge Scheidung zugesprochene Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Der BVG-Anteil wird gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben.
- Überweisung von Mitteln bei einem Vorsorgeausgleich
- 3 Renten- oder Kapitalzahlungen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs sind an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Rentenalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine volle Rente der IV hat. Andernfalls kann der berechnete Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente (nicht aber der einmaligen Kapitalabfindung) direkt an sich selbst verlangen.
- Verrechnung
- 4 Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus. Die Verrechnung darf bei der Pensionskasse zu keinen oder höchstens zu unwesentlichen Verlusten führen.
- Falls sich Rentenansprüche gegenüberstehen, werden diese vor der Umrechnung verrechnet. Der zugesprochene Differenzbetrag wird anschliessend in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet.
- Wiedereinkauf, BVG-Altersguthaben
- 5 Der verpflichtete Ehegatte kann im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung freiwillige Einlagen tätigen. Erfolgte die Übertragung aus dem Guthaben eines Bezügers einer Invalidenrente, ist kein Wiedereinkauf möglich.
- Dabei wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorsorgeausgleich überwiesen wurde.
- Ansprüche auf Kinderrenten
- 6 Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.
- Aufgeschobene Pensionierung
- 7 Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Pensionierung gemäss Art. 10 Abs. 8 aufgeschoben, ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparkapital für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend.
- Pensionierung während Scheidungsverfahren
- 8 Wird eine versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert, wird die Altersrente vorerst unabhängig vom laufenden Scheidungsverfahren berechnet und ausgerichtet. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird die Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV maximal gekürzt. Die Pensionskasse kann von einer Kürzung jedoch absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

## Art. 27 Vorsorgeausgleich vor dem Rücktrittsalter

Kürzung Sparkapital und BVG-Altersguthaben

<sup>1</sup> Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person oder eines Bezügers einer Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen, werden zuerst separaten Konti gemäss Art. 8 Abs. 4 und 5 sowie das Sparkapital (Zusatzplan) gemäss Art. 8 Abs. 6 und anschliessend das Sparkapital gekürzt. Bei einem Bezüger einer Invalidenrente bemisst sich die (hypothetische) Austrittsleistung auf diejenige im Falle einer Reaktivierung.

Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparkapital inkl. Sparkapital (Zusatzplan) gekürzt.

Kürzung Sparkapital bei Teilinvalidität

<sup>2</sup> Bei teilinvaliden Personen wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sparkapital gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die für den passiven Teil nachgeführte (hypothetische) Austrittsleistung gekürzt.

Neuberechnung der lebenslangen Invalidenrente

<sup>3</sup> Die Pensionskasse führt nach einem Vorsorgeausgleich bei einem Bezüger einer lebenslangen Invalidenrente eine Neuberechnung der Invalidenrente durch, unter Berücksichtigung der infolge des Vorsorgeausgleichs reduzierten (hypothetischen) Austrittsleistung. Die Neuberechnung erfolgt nach den reglementarischen Bestimmungen, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen, sowie unter Beachtung der bundesrechtlichen Schranken von Art. 19 Abs. 2 BVV2.

Eine Neuberechnung der Invalidenrente erfolgt nur, wenn der Bezüger im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das (damalige) reglementarische Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat. Andernfalls kommt Art. 28 zur Anwendung.

Koordinierte Invalidenrente

<sup>4</sup> Die (hypothetische) Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffen mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist (Art. 30), kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

## Art. 28 Vorsorgeausgleich nach dem Rücktrittsalter, Scheidungsrente

Reduktion der Alters- oder Invalidenrente

<sup>1</sup> Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Altersrente oder eine lebenslange Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter, reduziert sich die laufende Rente um den dem berechtigten Ehegatten gemäss dem Gericht zugesprochenen Rententeil.

Allfällige Alterskinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.

Scheidungsrente

<sup>2</sup> Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rententeil wird gemäss Art. 19h FZV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig ist, in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet.

Die Überweisung der Scheidungsrente mit Zins an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten erfolgt jährlich in der Regel im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember. Direkte Rentenzahlungen an den berechtigten Ehegatten erfolgen in der Regel monatlich.

Beginn und Ende  
Scheidungsrente

<sup>3</sup> Der Anspruch des berechtigten Ehegatten auf die Scheidungsrente entsteht unmittelbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Er erlischt mit dem Tod des berechtigten Ehegatten ohne Anspruch auf weitere Leistungen.

Kapitalabfindung  
der Scheidungs-  
rente

<sup>4</sup> Die Scheidungsrente wird an den berechtigten Ehegatten in Kapitalform überwiesen, sofern dieser nicht die Überweisung in Rentenform verlangt und die Kapitalabfindung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden kann.

Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Allfällige bereits geleistete Rentenraten werden von der Kapitalabfindung in Abzug gebracht. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.

## H. Finanzierung von Wohneigentum

### Art. 29 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder  
Verpfändung

<sup>1</sup> Eine aktive versicherte Person kann alle 5 Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung ist bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich.

Höhe

<sup>2</sup> Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.

Informations-  
pflicht

<sup>3</sup> Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

Unterlagen

<sup>4</sup> Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Freiwillige  
Rückzahlung

<sup>5</sup> Die aktive versicherte Person kann bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 20'000) zurückbezahlen.

Bei einer Rückzahlung wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorbezug überwiesen wurde.

Rückzahlungs-  
pflicht

<sup>6</sup> Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person 3 oder weniger Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen steht.

Prioritäten

<sup>7</sup> Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

Unterdeckung

<sup>8</sup> Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

Gebühren	<sup>9</sup> Die Pensionskasse verlangt von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand. Für den Vorbezug beträgt die Gebühr CHF 400, für die Verpfändung beträgt sie CHF 200.
Auswirkungen	<sup>10</sup> Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. der Invaliden- oder Ehegattenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.
Kürzung des Sparkapitals	<sup>11</sup> Zuerst werden die separaten Konti gemäss Art. 8 Abs. 4 und 5 und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals (inkl. separate Konti) gekürzt.

## I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

### Art. 30

#### Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungs-  
kürzungen

<sup>1</sup> Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Dieser Grenzbetrag kann in Abhängigkeit der finanziellen Situation der Pensionskasse nach Ablauf von 3 Jahren der Preisentwicklung angepasst werden. Als anrechenbare Einkünfte gelten folgende Leistungen:

- a. der AHV/IV,
- b. der Unfallversicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat,
- c. der Militärversicherung,
- d. in- und ausländischer Sozialversicherungen,
- e. einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfallversicherung), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat,
- f. anderer Vorsorgeeinrichtungen,
- g. von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen wird ebenfalls angerechnet. Allfällige Kapitaleleistungen werden in gleichwertige Renten umgerechnet.

Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen als anrechenbare Einkünfte. Die Invalidenrente wird nach Erreichen des AHV-Rentenalters in gleicher Weise wie bisher koordiniert.

Bei versicherten Personen, deren versicherter Jahreslohn gemäss Art. 6 Abs. 13 nach dem 58. Altersjahr trotz Reduktion des Jahreslohns beibehalten wird, ist für den letzten Jahreslohn vor Eintritt des versicherten Ereignisses jener Jahreslohn massgebend, der vor der Reduktion des Jahreslohns erzielt wurde.

Die gekürzte Leistung entspricht mindestens der um die gesetzlich zulässigen Kürzungen reduzierten obligatorischen Leistung nach dem BVG.

Leistungskür-  
zungen im Alter  
sowie bei Schei-  
dung

<sup>2</sup> Die Invalidenrente wird nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters in gleicher Weise und so lange koordiniert, als Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden.

Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Leistungen des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Anrechnung

<sup>3</sup> Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

Fehlerhaftes  
Verhalten

<sup>4</sup> Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.

Massgebender Zeitpunkt	<sup>5</sup> Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
Abtretungspflicht	<sup>6</sup> Die Pensionskasse kann verlangen, dass die Anspruchsberechtigten auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abtreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Weigern sich die versicherte Person oder deren Hinterlassene, ihre Haftpflichtansprüche an die Pensionskasse abzutreten, kann diese ihre Leistungen im Umfang der ihr mutmasslich entgehenden Drittleistungen kürzen.
Subrogation	<sup>7</sup> Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
Zusätzliche Kürzungen	<sup>8</sup> Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.
Vorleistungspflicht	<sup>9</sup> Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die Minimalleistungen gemäss BVG.
Rückforderungsansprüche	<sup>10</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahrs, nachdem die berechnete Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
Härtefälle	<sup>11</sup> In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder aufheben.

### **Art. 31 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**

Abtretung / Verpfändung	<sup>1</sup> Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 27.
Verrechnung	<sup>2</sup> Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.



**Art. 32 Teuerungsanpassung der laufenden Renten**

- Renten-  
anpassung <sup>1</sup> Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft.
- Obligatorische  
Renten <sup>2</sup> Die Minimalleistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der Minimalleistungen gemäss BVG über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Minimalleistungen gemäss BVG übersteigen.
- Jahresrechnung <sup>3</sup> Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

**Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen**

- Mindest-  
leistungen <sup>1</sup> Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als Minimalleistungen gemäss BVG, sind Letztere zu gewähren.
- Zahlungsbeginn  
und Vorschuss <sup>2</sup> Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.
- Auszahlungs-  
modus <sup>3</sup> Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. Bei einer allfälligen Auszahlung ins Ausland gehen die Bankspesen zulasten der versicherten Person.
- Erlöschen Ren-  
tenberechtigung <sup>4</sup> Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
- Einmalige  
Auszahlung <sup>5</sup> Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) ersetzt, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.
- Verjährung <sup>6</sup> Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.
- Erfüllungsort <sup>7</sup> Die Stiftung erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse.

**Art. 34 Lücken im Reglement, Streitigkeiten**

- Fassung <sup>1</sup> Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Lücken <sup>2</sup> Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.

Streitigkeiten,  
Gerichtsstand <sup>3</sup> Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

### **Art. 35**      **Haftungsbegrenzung**

Haftungs-  
begrenzung <sup>1</sup> Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Guthaben aus Sparkapital und separater Konti nicht übersteigen.

Vorrang des  
BVG <sup>2</sup> Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

### **Art. 36**      **Teilliquidation**

Anspruch <sup>1</sup> Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.

Voraussetzung  
und Verfahren <sup>2</sup> Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

## J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

### Art. 37 Stiftungsrat

Zusammensetzung	<sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Vertretern des Arbeitgebers sowie Vertretern der Arbeitnehmenden zusammen.
Aufgaben	<sup>2</sup> Der Stiftungsrat leitet die Pensionskasse nach den Vorschriften des Gesetzes, nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle und bildet die erforderlichen Kommissionen.
Arbeitgebervertreter	<sup>3</sup> Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber bezeichnet. Dieser kann die von ihm ernannten Vertreter jederzeit abberufen und ersetzen.
Vertreter der Arbeitnehmenden	<sup>4</sup> Die Vertreter der Arbeitnehmenden werden von den versicherten Personen aus ihrem Kreis gewählt.
Konstituierung	<sup>5</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse verbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
Amtsdauer	<sup>6</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.
Sitzungen	<sup>7</sup> Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
Beschlussfassung	<sup>8</sup> Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen oder eine externe Schiedsinstanz anzurufen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Entscheidungsbefugnis	<sup>9</sup> Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 32 Abs. 3 dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
Zirkularbeschlüsse	<sup>10</sup> Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### Art. 38 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

Verantwortlichkeiten	<sup>1</sup> Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.
Orientierung	<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie über alle besonderen Vorkommnisse.

Jahresrechnung <sup>3</sup> Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **Art. 39 Revisionsstelle, Experte**

Kontrollstelle <sup>1</sup> Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Experte <sup>2</sup> Der Stiftungsrat lässt die Pensionskasse periodisch, mindestens aber alle 3 Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

### **Art. 40 Informations- und Auskunftspflicht**

Auskunftspflicht <sup>1</sup> Die versicherte Person und deren Hinterlassene haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.

Verletzung Anzeigepflicht <sup>2</sup> Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestandenem Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig mitteilt, kann die Pensionskasse innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis hat, einen Leistungsvorbehalt nach Art. 3 aussprechen.

Erhält die Pensionskasse nach Eintritt eines Vorsorgefalls Kenntnis von einer Anzeigepflichtverletzung, kann sie innert 6 Monaten, nachdem sie von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten hat, künftige Leistungen verweigern und bereits ausbezahlte Leistungen zurückfordern, bzw. die Leistungen auf die Minimalleistungen gemäss BVG beschränken.

Rückforderung <sup>3</sup> Die Pensionskasse hat das Recht, Leistungen zu kürzen oder einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn eine versicherte Person oder ein Hinterlassener seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist oder die Auskunft nicht wahrheitsgetreu war.

Informationspflicht <sup>4</sup> Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkontos, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder des Stiftungsrats.

Informationen auf Anfrage <sup>5</sup> Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Informationspflicht betreffend BVG-Anteil

<sup>5</sup> Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Einleitung einer Scheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum massgebende Verhältnis zwischen BVG-Altersguthaben und gesamtem Sparguthaben (inkl. Zusatz-Sparguthaben) fest. Diese Information ist bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.

#### **Art. 41 Schweigepflicht**

Schweigepflicht

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.

Amtsende

<sup>2</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

#### **Art. 42 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen**

Versicherungstechnische Bilanz

<sup>1</sup> Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.

Unterdeckung

<sup>2</sup> Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Information

<sup>3</sup> Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

---

Massnahmen	<p><sup>4</sup> Die Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften);</li><li>Minder- oder Nullverzinsung (mit BVG-Schattenrechnung) gemäss Art. 8 Abs. 7;</li><li>Sanierungseinlagen des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber kann auch Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel einer ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve auf dieses Konto übertragen;</li><li>Sanierungsbeiträge vom Arbeitgeber und von den Arbeitnehmenden. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Beiträge der versicherten Personen, davon ausgenommen sind allfällige zusätzliche Sanierungsbeiträge gemäss Art. 7 Abs. 7;</li><li>Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Die Minimalleistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden;</li><li>Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. d und e als ungenügend erweisen.</li></ol> <p>Die Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmenden werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 23 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat geregelt und in einem Reglementsnachtrag festgehalten.</p>
Verzinsung Mindestbetrag	<p><sup>5</sup> Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 23 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert werden.</p>

## K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 43 Inkrafttreten, Änderungen

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Änderungen <sup>2</sup> Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

### Art. 44 Übergangsbestimmungen

Bisheriges Reglement <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement ersetzt das bisherige Vorsorgereglement Basisplan und Zusatzplan vom 1. Januar 2016.

Per 31.12.2016 laufende Renten <sup>2</sup> Die per 31. Dezember 2016 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 40 des vorliegenden Reglements.

Für die Altersrentenbezüger der ehemaligen Fondation de prévoyance complémentaire de Naville SA beträgt die anwartschaftliche Ehegattenrenten 100% der laufenden Altersrente.

Bei laufenden Altersrenten oder Invalidenrenten der ehemaligen Fondation paritaire d'assurance-vie du personnel oder der ehemaligen Fondation de prévoyance complémentaire de Naville SA besteht wie bisher kein Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente oder Invaliden-Kinderrente. Die laufenden Renten werden lebenslänglich ausbezahlt.

Bestehende Arbeitsunfähigkeit und Teilinvalidität <sup>3</sup> Die Höhe der Leistungen derjenigen per 31. Dezember 2016 versicherten Personen, bei denen der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, vor dem 1. Januar 2017 erfolgte, bestimmt sich gemäss dem bis 31. Dezember 2016 gültigen Reglement. Erfolgt eine Erhöhung des Invaliditätsgrads nach dem 31. Dezember 2016, werden die sich neu ergebenden Leistungen hingegen nach dem vorliegenden Reglement bestimmt.

Einlage Altersrente <sup>4</sup> Versicherte Personen, die am 31. August 2016 bei der Fondation paritaire d'assurance-vie du personnel oder bei der Fondation de prévoyance complémentaire de Naville SA angehört haben und in die Valora Pensionskasse übergetreten sind, und nach den neuen Vorsorgeplänen Basisplan und Zusatzplan eine tiefere Altersrente aufwiesen, haben eine Einlage auf dem Sparkapital (Basisplan) reserviert erhalten.

Die Einlage wird über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. September 2016 oder bis zum reglementarischen Rücktrittsalter erworben. Bei einem Austritt vor dem 31. August 2021, d.h. vor Ablauf der fünfjährigen Frist, erfolgt ein pro rata Abzug der Einlage auf monatlicher Basis (d.h. 1/60 der Einlage pro Monat).

Besitzstand Risikoleistungen (Valora Pensionskasse) <sup>5</sup> Personen, welche am 31. Dezember 2009 versichert waren, und seither ununterbrochen bei der Valora Pensionskasse versichert sind, haben im Vorsorgefall einen Anspruch auf eine Invalidenrente oder Ehegattenrente, welche in der Höhe mindestens dem per 31. Dezember 2009 in der Valora Pensionskasse versicherten Wert entspricht.

Im Falle einer Beschäftigungsgradreduktion oder einer Reduktion des Sparkapitals (z. B. bei Vorbezug für Wohneigentum oder Ehescheidung) entfällt der Besitzstand.

Besitzstand Risikoleistungen <sup>6</sup> Versicherten Personen, die am 31. August 2016 bei der Fondation paritaire d'assurance-vie du personnel oder bei der Fondation de prévoyance complémentaire de Naville SA angehört haben und in die Valora Pensionskasse übergetreten sind, wird ein temporärer Besitzstand in der Höhe der bisherigen Invalidenrenten und anwartschaftlichen Ehegattenrenten gewährt.

Der Besitzstand für die Invalidenrenten und die anwartschaftliche Ehegattenrenten wird während drei Jahren, d.h. bis zum 31. August 2019 gewährt. Nach dieser Übergangsfrist werden Invaliden- und Ehegattenrenten gemäss dem dann gültigen Vorsorgereglement ausbezahlt.

Kinderrenten werden an den Besitzstand der Invaliden- oder Ehegattenrenten angerechnet.

Im Falle einer Beschäftigungsgradreduktion oder einer Reduktion des Sparkapitals (z. B. bei Vorbezug für Wohneigentum oder Ehescheidung) entfällt der Besitzstand Risikoleistungen.

Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 28 des Vorsorgereglementes.

## Valora Pensionskasse

Muttenz, 15.11.2016

Der Stiftungsrat

Rolando Benedick  
Präsident

Pierre-André Konzelmann  
Vize-Präsident



## L. Abkürzungen und Begriffe

Arbeitgeber	Die Gründerfirma und mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundene Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Gründerfirma oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 5).
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (vgl. Anhang 5).

---

Scheidungsrente	Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei einer Scheidung.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 5).
Umwandlungssatz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmenden.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 5).
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität; Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.

## **M. Anhänge zum Vorsorgereglement**

## Anhang 1 Höhe der Beiträge

### Höhe der Spar- und Risikobeiträge (Art. 7 Abs. 4 und 5)

#### Basisplan

Ab dem Jahr 2017 gelten die folgenden Beiträge:

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns (Basisplan)								
	Sparbeiträge			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total
18 – 24	-	-	-	-	1.0	1.0	-	1.0	1.0
25 – 34	4.0	4.0	8.0	1.0	1.0	2.0	5.0	5.0	10.0
35 – 44	6.5	7.0	13.5	1.0	1.5	2.5	7.5	8.5	16.0
45 – 54	7.0	9.5	16.5	1.5	2.5	4.0	8.5	12.0	20.5
55 – 65	7.5	12.0	19.5	1.5	3.0	4.5	9.0	15.0	24.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

#### Zusatzplan

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns (Zusatzplan)								
	Sparbeiträge			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmende	Arbeit- geber	Total
18 – 65	1.0	3.0	4.0	0.5	0.5	1.0	1.5	3.5	5.0

## Anhang 2 Einkauf in Maximalleistungen

### Einkauf in Maximalleistungen Basisplan

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns Basisplan) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital und um allfällige andere an-rechenbare Guthaben (Art. 9 Abs. 2):

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
25	8	276	45
26	16	298	46
27	24	320	47
28	33	343	48
29	42	367	49
30	50	390	50
31	59	415	51
32	69	439	52
33	78	465	53
34	88	490	54
35	103	520	55
36	118	549	56
37	134	580	57
38	150	611	58
39	167	643	59
40	184	675	60
41	201	708	61
42	218	741	62
43	236	776	63
44	254	811	64
		846	65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

**Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.**

Modellbeispiel:

Alter		51 Jahre
Versicherter Jahreslohn Basisplan	CHF	40'000
Stand Sparkapital Basisplan	CHF	120'000
Maximalbetrag (415% von CHF 40'000)	CHF	166'000
Möglicher Einkauf (CHF 166'000 ./ CHF 120'000)	CHF	46'000

### Einkauf in Maximalleistungen Zusatzplan

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns Zusatzplan) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das vorhandene Sparkapital:

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
25	4	103	45
26	8	109	46
27	12	115	47
28	16	121	48
29	21	128	49
30	25	134	50
31	30	141	51
32	34	148	52
33	39	155	53
34	44	162	54
35	49	169	55
36	54	176	56
37	59	184	57
38	64	191	58
39	69	199	59
40	74	207	60
41	80	215	61
42	85	224	62
43	91	232	63
44	97	241	64
		249	65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

**Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.**

Modellbeispiel:

Alter		51 Jahre
Versicherter Jahreslohn Zusatzplan	CHF	150'000
Stand Sparkapital Zusatzplan	CHF	80'000
Maximalbetrag (141% von CHF 150'000)	CHF	211'500
Möglicher Einkauf (CHF 211'500 ./. CHF 80'000)	CHF	131'500

## Anhang 3 Einkauf in vorzeitige Pensionierung

### Einkauf in vorzeitige Pensionierung Basisplan

Der maximal mögliche Einkauf in das Zusatz-Sparkonto "Einkauf vorzeitige Pensionierung" entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns Basisplan) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um das bereits vorhandene Sparkapital für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung.

Alter bei Einkauf	Maximal möglicher Einkauf in % des versicherten Jahreslohns für eine vorzeitige Pensionierung im Alter						
	64	63	62	61	60	59	58
25	1	2	3	4	6	7	9
26	2	4	6	9	12	15	18
27	3	6	10	14	18	22	27
28	4	8	13	18	24	30	37
29	5	11	17	23	30	38	46
30	6	13	20	28	36	46	56
31	7	15	24	33	43	54	66
32	8	17	27	38	49	62	76
33	9	20	31	43	56	71	86
34	11	22	35	48	63	79	97
35	12	25	39	54	70	88	108
36	13	27	43	59	77	97	119
37	14	30	47	65	85	106	130
38	16	32	51	70	92	116	141
39	17	35	55	76	100	125	153
40	18	38	59	82	107	135	165
41	19	41	63	88	115	145	177
42	21	43	68	94	123	155	190
43	22	46	72	101	132	165	202
44	24	49	77	107	140	176	215
45	25	52	82	114	149	187	228
46	27	55	86	120	157	198	242
47	28	58	91	127	166	209	255
48	30	62	96	134	175	220	269
49	31	65	101	141	184	232	283
50	33	68	107	148	194	244	298
51	34	72	112	156	204	256	313
52	36	75	117	163	213	268	328
53	38	79	123	171	223	281	343
54	39	82	128	179	234	293	359
55	41	86	134	187	244	306	375
56	43	90	140	195	255	320	391
57	45	93	146	203	265	333	408
58	47	97	152	212	277	347	425
59	49	101	158	220	288	361	
60	51	105	165	229	299		
61	53	109	171	238			
62	55	114	178				
63	57	118					
64	59						

Zwischenwerte werden linear interpoliert

## Einkauf in vorzeitige Pensionierung Zusatzplan

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns Zusatzplan) gemäss nachstehender Tabelle, reduziert um ein vorhandenes Sparkapital für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung.

Alter bei Einkauf	Maximal möglicher Einkauf in % des versicherten Jahreslohns für eine vorzeitige Pensionierung im Alter						
	64	63	62	61	60	59	58
25	0	1	1	1	2	2	3
26	1	1	2	3	3	4	5
27	1	2	3	4	5	6	8
28	1	2	4	5	7	9	10
29	1	3	5	6	9	11	13
30	2	4	6	8	10	13	16
31	2	4	7	9	12	15	19
32	2	5	8	11	14	18	22
33	3	6	9	12	16	20	25
34	3	6	10	14	18	23	28
35	3	7	11	15	20	25	31
36	4	8	12	17	22	28	34
37	4	8	13	18	24	30	37
38	4	9	14	20	26	33	41
39	5	10	15	22	28	36	44
40	5	11	17	23	30	38	47
41	5	11	18	25	33	41	51
42	6	12	19	27	35	44	54
43	6	13	20	28	37	47	58
44	7	14	22	30	40	50	62
45	7	15	23	32	42	53	65
46	7	15	24	34	45	56	69
47	8	16	26	36	47	59	73
48	8	17	27	38	50	63	77
49	9	18	28	40	52	66	81
50	9	19	30	42	55	69	85
51	10	20	31	44	58	73	90
52	10	21	33	46	60	76	94
53	11	22	34	48	63	80	98
54	11	23	36	50	66	84	103
55	11	24	38	53	69	87	107
56	12	25	39	55	72	91	112
57	12	26	41	57	75	95	117
58	13	27	43	60	78	99	122
59	14	28	44	62	82	103	
60	14	29	46	65	85		
61	15	31	48	67			
62	15	32	50				
63	16	33					
64	16						

Zwischenwerte werden linear interpoliert.



## Anhang 4 Einkauf in AHV Überbrückungsrenten

Der maximal mögliche Einkauf in das Zusatz-Sparkonto "Einkauf AVH-Überbrückungsrente" entspricht bei gewähltem Rücktrittsalter dem Betrag in Prozent der max. jährlichen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 5) gemäss Tabelle höchstens aber dem verbleibenden Einkaufspotenzial, reduziert um das bereits vorhandene Kapital des Zusatz-Sparkontos.

Alter beim Einkauf		Maximal mögliches Sparkapital in % der max. AHV-Altersrente						
		gewähltes Rücktrittsalter						
Männer (M)	Frauen (F)	64 (M) 63 (F)	63 (M) 62 (F)	62 (M) 61 (F)	61 (M) 60 (F)	60 (M) 59 (F)	59 (M) 58 (F)	58 (M)
25		46	93	141	190	240	291	343
26	25	47	95	144	194	245	297	350
27	26	48	97	147	198	250	303	357
28	27	49	99	150	202	255	309	364
29	28	50	101	153	206	260	315	372
30	29	51	103	156	210	265	322	379
31	30	52	105	159	214	271	328	387
32	31	53	107	162	219	276	335	394
33	32	54	109	166	223	282	341	402
34	33	55	112	169	228	287	348	410
35	34	56	114	172	232	293	355	419
36	35	57	116	176	237	299	362	427
37	36	59	118	179	241	305	370	436
38	37	60	121	183	246	311	377	444
39	38	61	123	187	251	317	384	453
40	39	62	126	190	256	324	392	462
41	40	63	128	194	261	330	400	471
42	41	65	131	198	267	337	408	481
43	42	66	133	202	272	343	416	490
44	43	67	136	206	277	350	425	500
45	44	69	139	210	283	357	433	510
46	45	70	141	214	289	364	442	521
47	46	71	144	219	294	372	451	531
48	47	73	147	223	300	379	460	542
49	48	74	150	227	306	387	469	552
50	49	76	153	232	312	394	478	563
51	50	77	156	237	319	402	488	575
52	51	79	159	241	325	410	497	586
53	52	80	162	246	331	419	507	598
54	53	82	166	251	338	427	517	610
55	54	84	169	256	345	435	528	622
56	55	85	172	261	352	444	538	635
57	56	87	176	266	359	453	549	647
58	57	89	179	272	366	462	560	660
59	58	91	183	277	373	471	571	
60	59	92	187	283	381	481		
61	60	94	190	288	388			
62	61	96	194	294				
63	62	98	198					
64	63	100						

## Anhang 5 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze

### Grunddaten

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1. Januar 2017
Maximale AHV-Altersrente	28'200
Eintrittsschwelle (Basisplan)	21'150
Koordinationsbetrag (Basisplan)	21'150
Min. versicherter Jahreslohn (Basisplan)	3'525
Max. versicherter Jahreslohn (Basisplan)	824'850
Eintrittsschwelle (Zusatzplan)	146'000
Koordinationsbetrag (Zusatzplan)	141'000
Min. versicherter Jahreslohn (Zusatzplan)	5'000
Max. versicherter Jahreslohn (Zusatzplan)	705'000
Max. versicherte IV-Rente	338'400

Zinssätze	Stand 1. Januar 2017
BVG-Zinssatz	1.00%
Projektionszinssatz	2.00%
Technischer Zinssatz	2.00%
Verzugszinssatz	2.00%
Mutationszins für unterjährige Austritte	1.00%

Der Projektionszinssatz, technische Zinssatz sowie der Mutationszinssatz können vom Stiftungsrat jederzeit überprüft und neu festgelegt werden.

## Umwandlungssätze

### Umwandlungssätze im Basisplan für Altersrenten bis zum 4-fachen der max. AHV-Altersrente (CHF 112'800)

Im Basisplan gelten für Altersrenten bis zum 4-fachen der maximalen AHV-Altersrente folgende Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersrente:

Kalender- jahr	Männer: Umwandlungssätze für die Alter							
	58	59	60	61	62	63	64	65
2017	5.45%	5.60%	5.75%	5.90%	6.05%	6.20%	6.35%	<b>6.50%</b>
2018	5.35%	5.50%	5.65%	5.80%	5.95%	6.10%	6.25%	<b>6.40%</b>
2019	5.25%	5.40%	5.55%	5.70%	5.85%	6.00%	6.15%	<b>6.30%</b>
2020 und später	5.15%	5.30%	5.45%	5.60%	5.75%	5.90%	6.05%	<b>6.20%</b>

Kalender- jahr	Frauen: Umwandlungssätze für die Alter						
	58	59	60	61	62	63	64
2017	5.60%	5.75%	5.90%	6.05%	6.20%	6.35%	<b>6.50%</b>
2018	5.50%	5.65%	5.80%	5.95%	6.10%	6.25%	<b>6.40%</b>
2019	5.40%	5.55%	5.70%	5.85%	6.00%	6.15%	<b>6.30%</b>
2020 und später	5.30%	5.45%	5.60%	5.75%	5.90%	6.05%	<b>6.20%</b>

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

**Umwandlungssätze im Zusatzplan  
und für übriges Sparkapital im Basisplan**

Im Zusatzplan sowie für übriges Sparkapital im Basisplan ist grundsätzlich die Kapitaloption vorgesehen. Auf Antrag der versicherten Person kann eine Altersrente mit folgenden Umwandlungssätzen bezogen werden.

Vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 gelten die folgenden Umwandlungssätze:

<b>Umwandlungssatz im Alter 65 bzw. 64</b>	
Männer	Frauen
5.50 %	5.50%

Ab 1. Juli 2017 gelten die folgenden Umwandlungssätze:

<b>Umwandlungssatz im Alter 65 bzw. 64</b>	
Männer	Frauen
4.30 %	4.30%

Für vorzeitige Pensionierungen werden die obigen Umwandlungssätze um 0.15%-Punkte pro Jahr des Vorbezugs gekürzt. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter der versicherten Person auf Jahr und Monate genau berechnet (Interpolation).

Die Umwandlungssätze können jederzeit vom Stiftungsrat überprüft und auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden.

## Anhang 6 Antrag auf Kapitalisierung der Altersrente

Valora Pensionskasse  
Hofackerstrasse 40  
4132 Muttenz

### ANTRAG auf Kapitalisierung der Altersrente

Gemäss geltendem Reglement kann spätestens 6 Monate vor dem Rentenanspruch ein Antrag auf Teil- oder Vollkapitalisierung der Altersrente gestellt werden.

Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch und beantrage die Kapitalisierung von .....% der Altersrente.

Ich bin mir bewusst, dass auf demjenigen Teil der Altersrente, welcher als Kapital bezogen wird, sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten sind.

#### **Meine Personalien lauten:**

Name: ..... AHV-Nr.: .....

Vorname: ..... Ort / Datum: .....

Unterschrift Antragsteller: .....

Unterschrift Ehegatte: .....  
(mit notarieller Beglaubigung oder anderen Beweismitteln)

## Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Eine Aufteilung des Todesfallkapitals zugunsten von begünstigten Personen ist gemäss Bundesgesetz sowie gemäss Vorsorgereglement nur in unten aufgeführter Reihenfolge und jeweils innerhalb einer Rangstufe a bis e möglich.

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben als aktive versicherte Person fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Rangordnung	Anspruchsberechtigte Personen	Quote * (in %)
a. <b>der Ehegatte</b> ; bei dessen Fehlen	.....	.....
b. <b>die Kinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 19 ein Anspruch auf Waisenrente besteht</b> ; bei deren Fehlen	..... ..... ..... .....	..... ..... ..... .....
c. Natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes <b>massgeblich unterstützt</b> wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine <b>Lebensgemeinschaft</b> geführt hat oder die für den <b>Unterhalt</b> eines oder mehrerer <b>gemeinsamer Kinder</b> aufkommen muss; bei deren Fehlen	..... .....	..... .....
d. <b>die Kinder, sofern diese nicht schon unter die Personengruppe b fallen</b> ; bei deren Fehlen	..... ..... .....	..... ..... .....
e. <b>Eltern und Geschwister</b>	..... ..... .....	..... ..... .....

\* Wichtiger Hinweis: Personen in Gruppe b können nur bei Fehlen der Gruppe a begünstigt werden. Personen in Gruppe c können nur bei Fehlen von Personen der Gruppe a und b begünstigt werden, etc.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht.

Name, Vorname der versicherten Person: .....

Ort / Datum und Unterschrift .....



**Valora Pensionskasse**

Hofackerstrasse 40  
4132 Muttenz, Schweiz

Fon +41 61 467 20 20  
Fax +41 61 467 36 12

[www.valora.com](http://www.valora.com)  
[pensionskasse@valora.com](mailto:pensionskasse@valora.com)